

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Land Hadeln

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§1 Rechtsstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird vom Samtgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde berufen.

(2) Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Ehrenamt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihr Amt schriftlich gegenüber der Samtgemeinde niederlegt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§2 Tätigkeit

(1) Nach Art. 3 des Grundgesetzes sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden.

Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist gemäß Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) eine ständige Aufgabe.

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

(2) Im Rahmen der im Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder

3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen. Der Samtgemeinderat bestimmt, wenn notwendig durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 genannten Ziels der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden.

§3

Unterstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrem Ehrenamt unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt.

(2) Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§4

Aufgaben und Kompetenzen gegenüber den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Samtgemeinderates teilnehmen.

(2) Auf ihr Verlangen ist die Gleichstellungsbeauftragte zum Gegenstand der Verhandlung zu hören, soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates, weist der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hin. Dies ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, auf Verlangen des Samtgemeinderates Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§5

Beteiligungsrechte

(1) Der Samtgemeindebürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig und erteilt ihr die erforderlichen Auskünfte. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Samtgemeindebürgermeister stellt sicher, dass Anregungen im Sinne des § 2 Absatz 2 in den Geschäftsgang gelangen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, den 20. Dezember 2011

Samtgemeinde Land Hadeln

Harald Zahrt
Samtgemeindebürgermeister